

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Norheim für die Haushaltsjahre 2020/2021

Die Kreisverwaltung – Kommunalaufsicht – hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Ortsgemeinde Norheim für die Haushaltsjahre 2020/2021 genehmigt.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 15.06.2020 bis einschließlich 25.06.2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim, Zimmer 301, offen.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Norheim für die Jahre 2020 / 2021

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.557.200,00 Euro	1.386.000,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.588.250,00 Euro	1.480.350,00 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	- 31.050,00 Euro	- 94.350,00 Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 31.150,00 Euro	- 21.650,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	72.000,00 Euro	250.000,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	130.000,00 Euro	350.000,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 58.000,00 Euro	- 100.000,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	105.950,00 Euro	139.000,00 Euro

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2020	2021
zinslose Kredite auf	0,00 Euro	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	0,00 Euro	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro	0,00 Euro

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt

	2020	2021
auf	0,00 Euro	0,00 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:	2020	2021
- Grundsteuer A auf	345 v. H.	345 v. H.
- Grundsteuer B auf	425 v. H.	425 v. H.
- Gewerbesteuer auf	380 v. H.	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:		
- für jeden Hund	60,00 Euro	60,00 Euro
- für den gefährlichen Hund	600,00 Euro	600,00 Euro

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung der Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

1. a) Mietpreistarife für die Benutzung der Rotenfelshalle aufgrund der Benutzungsordnung für die Rotenfelshalle der Ortsgemeinde Norheim

Es werden erhoben für:

1. Nachmittags- oder Abendveranstaltungen örtlicher Gruppen oder Vereine ohne Tanz- und Bewirtschaftung (Vorträge, Versammlungen)	80,00 €	80,00 €
2. Wie unter Ziffer 1, jedoch mit Tanz oder Bewirtschaftung	120,00 €	120,00 €
3. Familienfeiern einheimischer Bürger/Bürgerinnen	180,00 €	180,00 €
4. Familienfeiern oder sonstige Feiern auswärtiger Bürger/Bürgerinnen	320,00 €	320,00 €
5. Benutzung durch fremde Veranstalter (mehrständiger Tagungen, Versammlungen, Tanzveranstaltungen, Konzerte)	320,00 €	320,00 €

	2020	2021
6. Kirmesveranstaltung; Bewirtschaftung von Freitag bis Dienstag, pauschal In diesen Preisen ist die Benutzung der Küche, der Bühne und des Bühnen- nebenraumes enthalten.	250,00 €	250,00 €
7. Bei Zusätzlicher Barbenutzung zzgl.	30,00 €	30,00 €
<u>Bei Einzelanmietung der nachgenannten Räume wird folgende Miete erhoben:</u>		
8. Küche	50,00 €	50,00 €
9. Küche mit Kühlanlage	60,00 €	60,00 €
10. Bühne	30,00 €	30,00 €
11. Bühnennebenraum	30,00 €	30,00 €
12. Toiletten bei Veranstaltungen im Außenbereich der Halle	20,00 €	20,00 €
13. Benutzung der Halle und (oder) der Bühne für Übungszwecke der Norheimer Vereine oder Gruppen, Pauschalgebühr pro Woche für den Zeitraum der Übungen	7,50 €	7,50 €

Für Nutzungsarten, die von diesem Mietpreistarif nicht erfasst sind, kann die Gemeindeverwaltung mit dem Nutzer besondere Vereinbarungen treffen.

Nebenkosten

a) Wasser- und Energiekosten für Wasser, Gas und Strom werden gesondert berechnet.
Die Zähler werden bei Schlüsselüber- bzw. -Rückgabe abgelesen. Bei mehrwöchiger
Übungen werden die hälftigen Wasser- und Energiekosten berechnet.

b) Gläserbruch

1.	Probiertgläser Erstattung nach Wiederbeschaffungswert	0,1	-
2.	Weingläser Erstattung nach Wiederbeschaffungswert	0,2	-
3.	Weinstangen Erstattung nach Wiederbeschaffungswert	0,4	-

c) Telefongebühren je Einheit 0,50 € 0,50 €

d) Nassreinigung:

1. Eine Vorreinigung aller Benutzten Einrichtungen durch den Veranstalter ist verpflichtend.
Eine anschließende Maschinenreinigung des Bodens durch die Gemeinde ist im Mietpreis enthalten.

	2020	2021
2. Wenn eine weitergehende Reinigung durch die Gemeinde notwendig ist, entstehen Pauschalkosten in Höhe von (Diese etwaigen Reinigungskosten sind zusätzlich als Kautions zu stellen) Bei grober Verschmutzung erfolgt die Abrechnung im Stundennachweis zu 50,00 €/Stunde	200,00 €	200,00 €

Nebenkosten

Entsprechend des Gemeinderatsbeschluss vom 23. November 2000 wird von den Benutzern der Rotenfelshalle bei Vertragsabschluss bzw. bei Schlüsselübergabe eine Kautions erhoben. Die Höhe der Kautions entspricht mindestens dem Mietpreis und den etwaigen Reinigungskosten. Die Kautions soll in bar übergeben oder 2 Wochen vor der Veranstaltung auf das Konto der Ortsgemeinde überwiesen werden. Die Kautions wird mit dem Mietpreis verrechnet, wenn bei Abnahme, nach Beendigung der Veranstaltung, keine offensichtlichen Schäden festgestellt werden.

b) Mietpreistarife für die Benutzung

Die Mietpreise (je Tag) für die private Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden wie folgt festgesetzt:

- Sitzungsraum des Gemeinderates für regelmäßige Vereinsnutzungen	5,00 €/Woche	5,00 €/Woche
- Sitzungsraum des Gemeinderates	50,00 €	50,00 €
- Vermietung für gewerbliche Zwecke	100,00 €	100,00 €
Zusätzlich für Nebenkosten –Strom, Wasser, Kanal und Heizung- (pauschal)	20,00 €	20,00 €

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 (Haushaltsvorjahr) betrug 3.433.459,78 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 (Haushaltsvorjahr) beträgt 3.627.505,74 € und zum 31.12.2020 (Haushaltsjahr) 3.596.455,74 €.

§ 8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall

- bei Haushaltsansätzen bis 10.000,00 € um mehr als 500,00 € und
- bei Haushaltsansätzen über 10.000,00 € um mehr als 1.000,00 € überschritten sind.

§ 9
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

55585 Norheim, den Juni 2020

gez. _____
(Dr. Michelmann)
Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

(6) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.